Dresdner Volkszeitung

Postscheckkonto: Dresden, Anden & Comp., Nr. 1268.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 7,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 21,00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich 10,00 M. Einzelnummer 40 Pf. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 9gespaltene Nonpareillezeile 2,50 M., Familienanzeigen 2,00 M., die 4gespaltene Reklamezeile 9,00 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Anzeigen sind im voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen. Für Briefablegung 40 Pf.

Nr. 235 | Dresden, Freitag den 7. Oktober 1921 | 32. Jahrg.

Abschluß in Wiesbaden

Berlin, 6. Oktober. Die Minister Dr. **Rathenau** und **Loucheur** haben heute in Wiesbaden in Vollmacht ihrer Regierungen das Abkommen über deutsche Sachlieferungen an Frankreich **abgeschlossen.** Die Unterzeichnung der Nebenabkommen erfolgt voraussichtlich am Freitag.

In dem Hauptabkommen bekunden die beiden Regierungen ihren Willen, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs durch Lieferungen bzw. durch Bestellung von Einrichtungen und Betriebsgegenständen und von Baustoffen in möglichst großem Umfange zu bewirken. Es handelt sich mithin um **Sachlieferungen** im Sinne der Anlage 4 des Teiles 8 des Friedensvertrages. Die Durchführung der Lieferungen soll auf beiden Seiten durch **privatrechtliche Organisationen** erfolgen. Die Lieferungen der deutschen Organisation laufen neben den Lieferungen des Reiches aus Anlage 3 (Schiffe), Anlage 5 (Kohlen und Kohlenprodukte) und Anlage 6 (Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Produkte) zu Teil 8 des Friedensvertrages. Zu dem Verfahren der Anlage 4 zu Teil 8 des Friedensvertrages kann nach einer **Kündigungsfrist** von einem Jahre zurückgekehrt werden. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Kündigung frühestens am 1. Mai 1923 für den 1. Mai 1924 aussprechen. Für die Sachlieferungen aus dem Abkommen gilt die Einschränkung, daß sie Frankreich lediglich

für Zwecke des Wiederaufbaues

verwenden darf. Die zugunsten Deutschlands bzw. der Lieferungsorganisation auf Grund des Abkommens entstehenden Kredite und die dieser Kommission gehörigen, in Frankreich befindlichen Waren und Vorräte sind in dem in § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 des Friedensvertrages eventuell vorgesehenen Zugriff Frankreichs entzogen. In den Lieferungen ist die deutsche Organisation **nur insoweit verpflichtet,** als sie mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und den inneren Bedürfnissen seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens vereinbar sind. Der Gesamtwert der Leistungen auf Grund der Anlagen 3, 5 und 6 zu Teil 8 des Friedensvertrages und der Lieferungen auf Grund des Abkommens soll bis zum 1. Mai 1926

7 Milliarden Goldmark

nicht überschreiten. Die Lieferungen sollen erfolgen durch unmittelbare freie Vereinbarung der deutschen und der französischen Organisationen. Für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist zwischen sogenannten Marchandises banales und den sogenannten Marchandises spéciales zu unterscheiden. Unter ersteren werden Waren fungibler Art, wie Holz, Glas und dergleichen sowie Bergwerksgegenstände verstanden, unter letzteren Waren, bei denen es dem Besteller auf den besonderen Charakter des einzelnen Stückes ankommt, wie Industrieeinrichtungen, Maschinen usw. Beim Material der Marchandises banales entscheidet beim Nichtzustandekommen einer Vereinbarung eine Kommission über Lieferungsmöglichkeit und Preis, Transport, Lieferungs- und Abnahmebedingungen endgültig. Die Kommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, einem Deutschen, einem Franzosen und einer dritten gemeinsam bestimmten oder vom schweizerischen Bundespräsidenten ernannten Person. Für die Preisfestsetzung, soweit sie nicht in freier Vereinbarung erfolgt, stellt die Kommission vierteljährlich ein Preisverzeichnis für alle in Frage kommenden Gegenstände auf, das ungefähr dem normalen französischen Inlandpreis des betreffenden Erzeugnisses abzüglich der französischen Zollgefälle und der Transportkosten des betreffenden Bestellvierteljahres entspricht. Ist der in den Preisverzeichnissen festgestellte Preis niedriger als der Preis für die gleichen Waren in Deutschland, so ist Deutschland nur verpflichtet, zu liefern, soweit diese Preisdifferenz nicht größer ist als 5 v. H. Der Wert dieser Lieferungen wiederum kann höchstens 5 v. H. des gesamten Wertes der Lieferungen des betreffenden Jahres betragen.

Kommt für **Spezialmaterial** eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die französische Regierung auf das Lieferungsverfahren nach Anlage 4 zu Teil 8 des Friedensvertrages zurückgreifen, jedoch nur, insoweit die Gegenstände in Deutschland früher übernommen Listen enthalten sind.

Die Zahlungen an die deutsche Lieferungsorganisation geschehen durch die deutsche Regierung. Dieser wird der Wert der Lieferungen **auf Reparationskonto** gutgeschrieben. Dabei unterscheidet das Abkommen **drei Zeitabschnitte:** bis 1. Mai 1926, bis 1. Mai 1926 und die Folgezeit.

Die Lieferungen im ersten Zeitabschnitt werden Deutschland nicht im vollen Werte, sondern nur mit 35 v. H. des Wertes gutgeschrieben. Betragt der Wert der Lieferungen aus dem Abkommen in einem Jahre weniger als eine Milliarde Goldmark, so kann in diesem Jahre 45 v. H. des Wertes dieser Lieferungen gutgeschrieben. Der Höchstbetrag, der Deutschland in einem Jahre einschließlich der Lieferungen aus Anlage 3, 5 und 6 zu Teil 8 des Friedensvertrages gutgeschrieben werden darf, ist eine Milliarde Goldmark. Der Betrag des in den einzelnen Jahren nicht gutgeschriebenen Wertes der Lieferungen trägt einfache Jahreszinsen zu 5 v. H.

Am 1. Mai 1926 werden die Restbeträge zusammengerechnet. Die so gewonnene Summe ist in zehn gleichen Jahresraten bis zum 1. Mai 1936 nebst den fällig werdenden einfachen Zinsen gutzuschreiben. Bei den Lieferungen vom 1. Mai 1926 an wird grundsätzlich der volle Wert (nicht nur 35 bzw. 45 v. H.) gutgeschrieben, jedoch darf die jährliche Gutschrift einschließlich der fälligen Jahresraten aus den Restbeträgen der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Mai 1926 zusammen mit dem Wert von Lieferungen aus den Anlagen 3, 5 und 6, soweit sie nicht bis dahin erledigt sind, auch jetzt eine Milliarde Goldmark nicht überschreiten.

Beträgt der Gesamtwert der Leistungen einschließlich der in Ausführung der Anlagen 3, 5 und 6 bis zum 1. Mai 1926 mehr als sieben Milliarden Goldmark, so ist der überschießende Betrag innerhalb dreier Monate ab 1. Mai 1926 Deutschland voll gutzuschreiben ohne Rücksicht auf die Regelung der folgenden Gutschriften.

Am 1. Mai 1926 wird wiederum festgestellt, welche Beträge etwa Deutschland noch gut hat. Dieser Saldo ist nebst 5 v. H. Zinsen und Zinseszinsen in vier Halbjahresraten 1926 und 1927 zurückzuzahlen.

Alle Gutschriften gelten mit der Maßnahme, daß keine Jahresgutschrift höher sein darf als der Anteil Frankreichs (52 v. H.) an den gemäß Artikel 4 des Londoner Zahlungsplanes zur Verteilung an die Alliierten gelangenden deutschen Annuitäten.

Vom 1. Mai 1926 an kann Deutschland alle Leistungen ab-

lehnen, soweit durch ihre Ausführung der von Frankreich in einem Jahre äußersten Falles gutzuschreibende Betrag (52 v. H. der Annuitäten) überschritten werden dürfte.

* * *

Mit dem Abschluß des Wiesbadener Abkommens wird ein Schritt zur Ordnung der so arg zerrütteten Weltwirtschaft getan. Wir haben bei Besprechungen des Reparationsprogramms immer darauf hingewiesen, daß die deutschen Zahlungen auf die Dauer nur möglich sind, wenn es uns gelingt, einen dem Wert unsrer Verpflichtungen entsprechenden **Ausfuhrüberschuß** zu erreichen. Ob aber Deutschland eine Ausfuhr von der notwendigen Größe erzielen kann, hängt nicht nur von der Steigerung der deutschen Produktion, sondern auch davon ab, daß uns das Ausland die **notwendigen Warenmengen abnimmt.** Bleibt die Gestaltung unsrer Ausfuhr dem freien Spiel der Kräfte überlassen, so stellen sich die üblen Folgen ein, die jetzt zu ihrem Schrecken die Siegerstaaten und das neutrale Ausland zu spüren bekommen. Der Bedarf des Deutschen Reiches nach Devisen führt zu einem starken Sinken der Mark, und die Folge davon ist, daß die deutsche Konkurrenz der Industrie der andern Länder in höchstem Grade gefährlich wird. Werden die Reparationsverpflichtungen Deutschlands nicht ganz aufgehoben, so läßt sich diesem Nachteil nur entgegenwirken, wenn Deutschland gestattet wird, seine Lieferungsverpflichtungen möglichst durch Sachleistungen zu erfüllen.

In dem Wiesbadener Vertrage haben wir es nur mit **dem Teil** unsrer Reparationsverpflichtungen zu tun, den wir gegenüber Frankreich zu erfüllen haben. Leider ist es nicht gelungen, die Zustimmung Frankreichs zu einem Abkommen zu erreichen, das es uns ermöglicht hätte, wenigstens in den nächsten Jahren unsre ganzen Verpflichtungen durch **Sachleistungen** abzutragen. Der Wert der Lieferungen Deutschlands bis zum Jahre 1926 ist zwar auf 7 Milliarden festgesetzt, doch sollen zunächst Deutschland von dem Wert der Sachleistungen nur 35 bzw. 45 Prozent und im Höchstfalle eine Milliarde jährlich auf die laufenden Wiedergutmachungsverpflichtungen angerechnet werden. Deutschland wird also, wie Rathenau in München sagte, in den nächsten Jahren der **Bankier seines Gläubigers Frankreich.** Wir müssen nach dem Abkommen dem französischen Staat, dem gegenüber wir so große Verpflichtungen haben, noch **Kredit** gewähren. Das ist sicher ein großer Nachteil des Abkommens, aber das Zustandekommen einer Vereinbarung über deutsche Sachlieferungen ist so wichtig, daß man trotz alledem die Abmachungen zwischen Loucheur und Rathenau begrüßen muß.

Die Franzosen wollen von Deutschland Geld haben, um das Defizit ihres Etats möglichst auszugleichen. Vielleicht aber werden sie in nicht allzulanger Zeit einsehen, daß es auch **für sie** vorteilhafter ist, wenn Deutschland einen **möglichst großen Teil** seiner Reparationsverpflichtungen durch Sachleistungen begleicht. Unter der Zerrüttung der internationalen Wirtschaft, die die Folge der Markentwertung ist, wird auch **Frankreich** schwer zu leiden haben.

Für das Deutsche Reich werden bei der Durchführung des Vertrages Rathenau-Loucheur **schwere finanzielle** Lasten entstehen, weil das Reich auch denjenigen Teil der deutschen Lieferungen, die uns zunächst nicht auf das Reparationskonto gutgeschrieben werden, an die deutschen Unternehmer bezahlen muß. Aber wenn das Reich die Reparationszahlung in voller Höhe **durch Devisen** begleichen sollte, so würde voraussichtlich die finanzielle Belastung für das Reich nicht geringer, sondern sogar **noch größer werden,** denn je stärker der deutsche Devisenbedarf ist, um so mehr wird der Kurs des fremden Geldes in die Höhe getrieben, und so werden auch die Ausgaben des Reiches gesteigert. Dazu kommt, daß voraussichtlich durch die Sachleistungen für Frankreich wichtige deutsche Industrien Beschäftigung erhalten und der Arbeitslosigkeit in Deutschland entgegengewirkt wird.

Dringend zu wünschen wäre es, daß auch mit unsern andern Reparationsgläubigern Abmachungen über Sachlieferungen zustande kämen. Freilich wird das hier sehr viel schwieriger halten als bei Frankreich, weil in diesen Ländern keine so gewaltige Wiederaufbauarbeit zu leisten ist wie dort. Besonders die englische Industrie leidet augenblicklich unter einem großen Mangel an Aufträgen, so daß in England zunächst wenig Neigung bestehen wird, deutsche Sachleistungen anzunehmen.

Vielleicht wäre es aber möglich, die deutschen Reparationsverpflichtungen zu benutzen zur Lösung einer wichtigen kulturellen Aufgabe: zur Beschleunigung der Verkehrserschließung derjenigen Länder, denen es heute noch an Eisenbahnen und andern Verkehrsmitteln fehlt. Es müßte Deutschland die Aufgabe übertragen werden, daß Material für den Bau von Eisenbahnen in Afrika, Asien usw. zu liefern, die sonst wahrscheinlich erst in Jahrzehnten gebaut würden. Deutschland wäre dann nicht gezwungen, den Siegerländern auf dem Weltmarkt eine so vernichtende Konkurrenz zu bereiten wie jetzt. Die Verkehrserschließung der bisher wirtschaftlich rückständigen Länder würde aber voraussichtlich allen Ländern neue Absatzgebiete schaffen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geben, sich mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen reichlicher zu versorgen als jetzt. Auf diese Weise könnte ein Weg gefunden werden, der die Gefahren milderte, die heute die deutschen Reparationsverpflichtungen für die Weltwirtschaft bilden. Die deutsche Wiedergutmachung, die jetzt zu einer Quelle von Elend und Not zu werden droht, würde dann die Menschheit ein gewaltiges Stück vorwärts bringen.

Russische Silberrubel

Kowno, 7. Oktober. Wie die Märzpresse aus Moskau meldet, ist der angekündigte Silberrubel nunmehr in den Verkehr gestellt worden. Er soll in dem Verkehr mit dem Ausland Verwendung finden, während im Inland der Papierrubel beibehalten bleibt.

Spende für Oppau

Kowno, 7. Oktober. Wie aus Moskau gemeldet wird, hat die Regierung der Sowjets für die Opfer der kapitalistischen Ausbeutung in Oppau 10 000 deutsche Reichsmark gespendet und nach Deutschland überwiesen.

Wohlfahrtspflege

Von Bürgermeister Dr. Caspari, Brandenburg (Havel)

Einen verheißungsvollen Auftakt zum diesjährigen Parteitag bildete die Tagung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Görlitz. Zum erstenmal trat dieser mit einer eigenen Tagung vor die Oeffentlichkeit. Die starke Beschickung der Tagung und das hohe Niveau der Diskussion zeigte, wie notwendig die Zusammenkunft gewesen und wie richtig die verdienstvolle Vorsitzende des Hauptausschusses, Genossin Juchacz, gehandelt hat. Die Tagung war von dem Geiste getragen, der heute in den breitesten Kreisen der Partei zutage tritt, vom Geiste, beseelt vom Willen zur Tat, vom Willen zur positiven Mitarbeit. Zwar machten sich auch leise Untertöne der Ablehnung der Wohlfahrtspflege bemerkbar. Aber sie verschwanden gegenüber dem klar zum Ausdruck kommenden Willen der Delegierten, auch in der Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten und, wenn möglich, die Führung zu erlangen. In der Tat kann es sich heute nicht darum handeln, zu untersuchen, inwieweit die Beschäftigung mit der Wohlfahrtspflege sich mit sozialistischen Gedankengängen in Einklang bringen läßt. Nicht darum geht es, zu untersuchen, ob sich der Sozialismus mit der Wohlfahrtspflege berührt — was, wie sich an andrem Orte noch auseinandersetzen werde, der Fall ist — nicht darum geht es, zu untersuchen, ob wir nun im Klassenstaat Wohlfahrtspflege als ein notwendiges Uebel treiben müssen und ob in der sozialistischen Gesellschaft die Wohlfahrtspflege sich erübrigen wird. Nein, heute geht es darum, zu zeigen, daß wir gewillt und in der Lage sind, auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig einzugreifen, daß wir das Vertrauen der Massen, die uns als Abgeordnete, Beamte und Funktionäre an verantwortliche Stellen gesetzt haben, würdig sind. Die hinter uns stehenden Massen verlangen von uns Taten, und diese Taten müssen wir auch vollbringen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Damit soll nicht gesagt sein, daß wir auf den schlüpfrigen Weg der bürgerlichen Wohltätigkeit geraten. Für uns ist die Wohlfahrtspflege nicht nur der Schutz der minderbemittelten Bevölkerung. **Für uns ist Wohlfahrtspflege die Summe aller derjenigen Bestrebungen, die das Gedeihen der Allgemeinheit durch fürsorgerische Maßnahmen fördern.** Der Wohlfahrtspflege ist die Planmäßigkeit der Arbeit, die starke Betonung des vorbeugenden Moments eigen. Sie wirkt nicht sporadisch, sie gibt nicht hier und da, sondern sie bereitet planmäßig den Boden zur Erstarkung aller Glieder der Gesellschaft, sie gibt nicht dem einzelnen Individuum, sondern der Gesamtheit, auch wenn ihre Hilfe dem Individuum zuteil wird. Sie arbeitet, wenn nötig, auch mit Zwang. Wir werden im Interesse der Gesellschaft nicht umhin können, scharfe Zwangsmaßnahmen zu finden zum Schutze gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, und wir werden auch nicht ohne Zwang auskommen bei der Tuberkulosenfürsorge und auf manchem andern Gebiete der Wohlfahrtspflege. Vor allem verlangen wir aber, daß die Grundlagen der Wohlfahrtspflege gesetzlich gesichert werden. Dadurch nicht zuletzt unterscheiden wir uns von den bürgerlichen Vertretern der Wohlfahrtspflege.

Die heutigen Rechtsgrundlagen der Wohlfahrtspflege sind lückenhaft, mangelhaft und zersplittert. Abgesehen von den sozialpolitischen Gesetzen, der Sozialversicherung, den Bestimmungen zum Schutze der Koalitionsfreiheit, dem Betriebsrätegesetz und der Verordnung über den Achtstundentag usw., haben wir u. a. das Unterstützungswohnsitzgesetz mit seinen Ausführungsgesetzen, Grundlagen des heutigen Armenwesens, das Freizügigkeitsgesetz, das Militärversorgungsgesetz, die Verordnungen über die Erwerbslosenfürsorge, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, das Kriegsfürsorgegesetz und dergleichen mehr, wozu später das Kriegsfürsorgegesetz und dergleichen mehr, wozu sich noch die Gesetzentwürfe für ein Jugendwohlfahrtsgesetz und ein Jugendgerichtsgesetz gesellen. Die Oeffentlichkeit ist kürzlich bekannt geworden mit dem Entwurf eines Verwahrungsgesetzes, es sind vorbereitet worden die Entwürfe von Gesetzen zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Regelung der Prostitution. So dürfen wir nicht weiter arbeiten. An den verschiedensten Stellen im Reiche und in den einzelnen Staaten werden Gesetzentwürfe auf dem Gebiete der **Wohlfahrtspflege** vorbereitet. Die sozialpolitischen Gesetze kommen im wesentlichen aus dem Reichsarbeitsministerium, das Jugendgerichtsgesetz aus dem Reichsjustizministerium, der Jugendwohlfahrtsgesetz

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19211007/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG